

Stellungnahme des VDAB

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus
für Pflegekräfte in Krankenhäusern und
Pflegeeinrichtungen**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 216 – „Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung,
Krankenhausfinanzierung und Personal im Krankenhaus“
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

216@bmg.bund.de

Berlin, 17. März 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz – PflBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz – PflBG) bedanken.

Wir halten es grundsätzlich für sachgerecht, die Regelungen zum „Pflegebonus“ in Anlehnung an das Verfahren zum „Coronabonus“ zu treffen und das Nähere durch die Selbstverwaltung gestalten zu lassen.

Wir möchten lediglich zu zwei Punkten Stellung nehmen:

1. Verfahren und Zeitplan in § 150a Absatz 7:

Nach der Entwurfsfassung sollen alle Einrichtungen die nötigen Finanzmittel zur Auszahlung am 01.10.2022 erhalten haben. Das bedeutet, dass die Festsetzung der Verfahrensgrundlagen durch die Selbstverwaltung, Zustimmung des BMG, die interne Ermittlung der Anspruchsberechtigten sowie die Meldung des einrichtungsindividuellen notwendigen Budgets und dessen Auszahlung bis dahin erfolgt sein müssen. Angesichts der zahlreichen und umfassenden Herausforderungen im Hinblick auf Pandemiebewältigung und vor allem bzgl. der Umsetzung der Tarifpflicht halten wir den Zeitplan für zu ambitioniert, denn die ersten vier Schritte müssten wohl schon Ende Juli abgeschlossen sein, um eine tatsächliche Auszahlung zum 01.10.2022 sicherzustellen.

Wir schlagen deshalb vor, den Auszahlungszeitpunkt des Budgets auf den **01.12.2022** zu verschieben und die darauffolgende Meldung der Auszahlung an die Mitarbeitenden auf den **31.03.2023** festzusetzen. So lässt sich eine Überforderung aller Beteiligten vermeiden.

2. Sicherung der Steuerfreiheit durch Anpassung des § 3 Nr. 11a EStG

Die Sonderregelung läuft nach derzeitiger Rechtslage zum 31.03.2022 aus und müsste entsprechend der Regelungen zum Pflegebonus angepasst werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.